

Bekanntmachung

Betr.: Änderungen der Verkaufsordnung.

Hierdurch geben wir folgende Änderungen des Wortlauts der buchhändlerischen Verkaufsordnung vom 4. Juli 1933 bekannt:

Neue Fassung von § 5 Ziff. 6:

„Die Gewährung von Vermittlerprovision in bar oder Ware ist zulässig, wenn dem Vermittler von der liefernden Buchhandlung die Verpflichtung auferlegt wird, den vorgeschriebenen Ladenpreis einzuhalten, d. h. dem Käufer in keiner Form einen Preisnachlaß zukommen zu lassen. Für Verstöße hat die liefernde Buchhandlung zu haften und für jeden Fall der Zuwiderhandlung eines Vermittlers eine Vertragsstrafe von mindestens RM 50.— zu entrichten.

Jedes öffentliche Angebot von Vermittlerprovision durch Zeitungen, Geschäftsanzeigen und andere Drucksachen ist unzulässig; das Angebot darf nur in verschlossenen, an bestimmte Personen gerichteten Einzelbriefen erfolgen.“

Neue Fassung von § 8 Ziff. 2 Abs. 2 u. 3:

„Das öffentliche Angebot der postfreien Lieferung nach dem Ausland ist unzulässig.

Für den Begriff des öffentlichen Angebots sind die Bestimmungen des § 5 Ziff. 6 sinngemäß anzuwenden.“

Diese Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Leipzig, den 26. April 1934.

Der Aktionsausschuß des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig
Dr. Friedrich Oldenbourg, Vorsitzender

Bekanntmachung

Betr.: Lieferungen an Volksbüchereien.

Nach verschiedenen vergeblichen Versuchen in früheren Jahren, den vertreibenden Buchhandel in die Belieferung der Volksbüchereien, die ihm zum großen Teil verlorengegangen war, wieder einzuschalten, ist es dank der Initiative des derzeitigen kommissarischen Vorstandes der Vereinigung für volkstümliches Büchereiwesen e. V. in Leipzig, der Herren Oberregierungsrat Dr. Selbhaar, stellvertretender Kreisshauptmann von Leipzig, Ministerialrat Dr. Hans Neuter vom Sächsischen Ministerium für Volksbildung und Dr. Hans Beher vom Preussischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung gelungen, zu einem Vertragsabschluß zu kommen. An ihm waren außer den Regierungen von Preußen und Sachsen die Reichsschrifttumskammer und der Verband Deutscher Volksbibliothekare fördernd beteiligt. Die Einigung ist auf der Grundlage erfolgt, daß der Börsenverein der Deutschen Buchhändler als Mitglied in die Vereinigung für volkstümliches Büchereiwesen e. V., die Nachfolgerin der Zentralstelle für volkstümliches Büchereiwesen, eingetreten und gleichzeitig unter Zeichnung eines erheblichen Geschäftsanteils Gesellschafter des Einkaufshauses für Büchereien G. m. b. H. in Leipzig geworden ist. Von Veröffentlichung der neuen Satzung des Einkaufshauses für Büchereien G. m. b. H. sehen wir ab, da sie die buchhändlerische Allgemeinheit nicht berührt. Dagegen geben wir nachstehend die Lieferungsordnung des Einkaufshauses für Büchereien vom 28. April 1934 und den zwischen dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler und dem Verband Deutscher Volksbibliothekare über Skontogewährung an volkstümliche Büchereien abgeschlossenen Vertrag vom 28. April 1934 bekannt. Aus beiden ergibt sich die zukünftige Regelung des geschäftlichen Verkehrs zwischen Buchhandel und Volksbüchereien. Alle bisher geltenden örtlichen Vereinbarungen treten damit außer Kraft.

Wir erhoffen aus dem Vertragswerk die Beendigung eines jahrelangen Streitzustandes. Wir sind gewiß, daß sich die neue Regelung zum Segen für beide an ihr beteiligten Teile, die Volksbüchereien und den Buchhandel, auswirken wird. Wir danken allen denen, die am Zustandekommen der Verträge mitgewirkt haben.

Leipzig, den 28. April 1934.

Der Aktionsausschuß des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig
Dr. Friedrich Oldenbourg, Vorsitzender.